

gungspflichtige Leistungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für diese Leistungen abgerechneten Zeiten. Dabei ergeben sich die Zeiten jeweils nach den Prüfzeiten der Leistungen gemäß Anlage 3 zum EBM. Welche Kapazitätsgrenzen im Einzelnen gelten, regelt sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachstehend aufgeführten Gruppen. Für die Angehörigen der nachstehenden Gruppen gelten die zugeordneten Kapazitätsgrenzen. Die in der nachstehenden Tabelle vorgenommene Zuweisung der Kapazitätsgrenzen zu den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gilt für das Quartal IV/2010; für nachfolgende Quartale werden erneut Kapazitätsgrenzen zugeordnet.

Fachgruppe	Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen* (Minuten) IV/2010
Psychologische Psychotherapeuten	31.067
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	30.789
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	31.057
Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	30.484

*Die Kapazitätsgrenzen für diese Leistungen werden auf Grundlage des entsprechenden Vorjahresquartals des Jahres 2009 berechnet und sind je Quartal unterschiedlich.

Änderung der Satzung der KV Nordrhein

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2010 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen 2/3 Mehrheit die nachfolgende Änderung des § 6 beschlossen:

§ 6 Vertreterversammlung

I.

§ 6 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden soweit deren Amtszeit zeitgleich mit der Amtszeit der neu gewählten Vertreterversammlung beginnt. Die bisherige Vertreterversammlung kann keinen Vorstand wählen, dessen Amtszeit nach Ablauf ihrer eigenen Amtsdauer beginnt.“

II.

1. § 6 Abs. 9 d) erhält folgende Fassung:

„die ärztlichen Vertreter (§ 6 Abs. 1 a) in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch die ärztlichen Vertreter in der Vertreterversammlung der KV Nordrhein zu wählen, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind,“

2. Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:
Düsseldorf, 26.05.2010

gez.
Dr. Friedländer
Vorsitzende
der Vertreterversammlung

gez.
Brautmeier
Vorstand

gez.
Dr. Potthoff
Vorstand

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
IV 2 – 3642.1

Der beigeheftete Nachtrag zur Satzung der KV Nordrhein vom 02.07.2005 – beschlossen von der Vertreterversammlung am 06.03.2010 – wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juli 2010
Im Auftrag

gez.
Reinhold Schiffer
Dienstsiegel



www.malteser-helfen.de

Jahrhundertflut in Pakistan
20 Millionen Flutopfer brauchen jetzt Ihre Hilfe

Die Überlebenden brauchen sauberes Trinkwasser, Medikamente und Lebensmittel. Retten Sie Leben. Spenden Sie jetzt.

Konto ADH e.V.
Spendenkonto Nr. 10 20 30 • BLZ 370 205 00 (Bfs, Köln)
Stichwort: Flut Pakistan

Die Malteser sind Mitglied von:

Aktion Deutschland Hilft
Das Bündnis der Hilfsorganisationen

Malteser
... weil Nähe zählt.